

Öffentliche Bekanntmachung

- Sitzung des Rates der Stadt Alfeld (Leine)
- am Donnerstag, den 13.10.2022 um 17:00 Uhr
- im **Großen Sitzungssaal im Rathaus der Stadt Alfeld (Leine), Marktplatz 1, 31061 Alfeld (Leine)**

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung; Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt Alfeld (Leine) sowie der Tagesordnung
- 2 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 3 Aussprache zum Bericht des Bürgermeisters
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Veränderung der Beteiligung an der kwg Kreiswohnbaugesellschaft Hildesheim mbH (kwg) durch Aufnahme der Gemeinde Hohenhameln als neue Gesellschafterin
Vorlage: 164/XIX
- 6 Erstellung eines Carsharingkonzepts für die Region Leinebergland
Vorlage: 135/XIX
- 7 Änderung der Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Alfeld (Leine)
Vorlage: 160/XIX
- 8 Kulturzentrum- und Begegnungszentrum, Sedanstraße 15, Aufhebung des Sperrvermerks
Vorlage: 161/XIX
- 9 Entlassung von Herrn Michael Buß als Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine)
Vorlage: 141/XIX
- 10 Ernennung von Patrick Gensicke zum Stadtbrandmeister der Stadt Alfeld (Leine)
Vorlage: 142/XIX
- 11 Entlassung von Herrn Dennis Schaper als stellvertretender Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine)
Vorlage: 143/XIX

- 12 Ernennung von Joachim Hildebrandt zum stellvertretenden Stadtbrandmeister der Stadt Alfeld (Leine)
Vorlage: 144/XIX
- 13 Entlassung von Herrn Stephan Janik als stellvertretender Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine)
Vorlage: 145/XIX
- 14 Ernennung von Hans Bienert zum stellvertretenden Stadtbrandmeister der Stadt Alfeld (Leine)
Vorlage: 146/XIX
- 15 Entlassung von Herrn Nils Huth als stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Sack
Vorlage: 147/XIX
- 16 Ernennung von Herrn Fabian Scheibe zum stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Sack
Vorlage: 148/XIX
- 17 Entlassung von Herrn Patrick Gensicke als Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Gerzen
Vorlage: 149/XIX
- 18 Entlassung von Herrn Christian Schaper als stellvertretender Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Gerzen
Vorlage: 150/XIX
- 19 Ernennung von Herrn Christian Schaper zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Gerzen
Vorlage: 151/XIX
- 20 Ernennung von Herrn Tim Heuerding zum stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Gerzen
Vorlage: 152/XIX
- 21 Beteiligung am Förderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur – Projektauftrag 2022
-Sanierung der Dohnser Sporthalle-
Vorlage: 137/XIX
- 22 Beschluss einer Resolution zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter
Vorlage: 133/XIX
- 23 Erhöhung der Entgelte für die Nutzung der stadteigenen und landkreiseigenen Sporthallen in Alfeld
Vorlage: 123/XIX
- 24 Beschluss einer Benutzungs- und Entgeltordnung für den Kunstrasenplatz im Sportzentrum Alfeld (Leine)
Vorlage: 134/XIX

- 24.1 Beschluss einer Benutzungs- und Entgeltordnung für den Kunstrasenplatz im Sportzentrum Alfeld (Leine)
Vorlage: 134/XIX/1
- 25 Annahme von weiteren Geldspenden in Höhe von insgesamt 10.105,51 € für den Neubau des Spielplatzes in Langenholzen
Vorlage: 139/XIX
- 26 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2022
Vorlage: 140/XIX
- 27 Mitteilungen der Verwaltung
- 28 Anfragen

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 13.10.2022

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 04.10.2022

Amt: Bürgermeister
AZ: BGM

Vorlage Nr. 164/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	11.10.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	13.10.2022

Veränderung der Beteiligung an der kwg Kreiswohnbau-Gesellschaft Hildesheim mbH (kwg) durch Aufnahme der Gemeinde Hohenhameln als neue Gesellschafterin

Zweck der kwg Hildesheim ist insbesondere eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung, und zwar vordringlich durch die Bereitstellung von Mietobjekten und die Förderung der Begründung von Wohneigentum. Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern, sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck (mittelbar oder unmittelbar) dienlich sind.

Die Gemeinde Hohenhameln hat gegenüber der Geschäftsführung der kwg Interesse bekundet, dass die Gemeinde Hohenhameln der kwg als Gesellschafterin beitreten möchte. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 24.03.2022 die Geschäftsführung einstimmig beauftragt, weitere Gespräche und Verhandlungen mit dem Ziel eines Beitritts der Gemeinde Hohenhameln zur kwg zu führen. Die Geschäftsführung hat daraufhin die kwg und ihre Tätigkeit dem Rat der Gemeinde Hohenhameln in einer Arbeitssitzung am 10.05.2022 vorgestellt und dabei den Ratsmitgliedern Rede und Antwort gestanden.

Im Nachgang zu der Sitzung hat der Bürgermeister der Gemeinde Hohenhameln die Geschäftsführung informiert, dass die Gemeinde die Überlegungen zum Beitritt konkretisieren möchte. Schwerpunkt der Tätigkeit soll die Errichtung von preis- und belegungsgebundenem Wohnraum sein (sog. "Sozialwohnungen"). Erstes gemeinsames Projekt ist die Errichtung eines barrierefreien 10 Familienwohnhauses (analog Algermissen oder Hasede). Das Grundstück soll zu marktüblichen Konditionen von der Gemeinde erworben werden. Für das Projekt werden überschlägige Gesamtkosten von 2.170 T€ erwartet. Dazu muss die Gemeinde einen angemessenen Eigenkapitalanteil von 25 % = 542.500 € leisten. Dieser Eigenkapitalanteil wird zum Teil als Stammkapitaleinlage und zum Teil als Aufgeld (Agio) abgebildet. Der Beitritt soll über eine Kapitalerhöhung erfolgen. Dadurch sinken die prozentualen Beteiligungen der übrigen Gesellschafterinnen marginal. Die Einzelheiten sind der Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage

zu entnehmen. Das Verhältnis von Stammkapital und Aufgeld wird über ein Gutachten zur Ermittlung des Unternehmenswertes ermittelt. Das Gutachten ist auf Grundlage der Mieteinnahmen per 31.12.2021 und des Jahresabschlusses per 31.12.2021 aufgestellt und dem vdw Niedersachsen /Bremen zur Prüfung / Plausibilisierung vorgelegt worden. Die Prüfung ist abgeschlossen und hat zu keinerlei Einwendungen geführt. Auf den Erkenntnissen dieses Gutachtens aufsetzend würde die Gemeinde zum Preis von 542.500,-€ einen dividendenberechtigten Stammkapitalanteil von 14.300,-€ erwerben. Der Rest des Kaufpreises würde als nicht dividendenberechtigte Rücklage (Agio) in der Bilanz ausgewiesen und damit den Unternehmenswert der kwg stützen. Der Beitritt ist zum 01.01.2023 vorgesehen.

Der Rat der Gemeinde Hohenhameln, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der kwg haben dem Beitritt einstimmig zugestimmt. Aufgrund der Vorschriften des NKomVG bedarf der Beschluss der Gesellschafterversammlung der Zustimmung der Räte der Gesellschafterinnen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Der Anteil der Stadt Alfeld (Leine) an der Gesellschaft vermindert sich im Falle des Beitritts der Gemeinde Hohenhameln als neue Gesellschafterin um 0,0004%.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) stimmt dem Beitritt der Gemeinde Hohenhameln als neue Gesellschafterin der kwg Hildesheim zum 01.01.2023 zu.“

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 13.10.2022

Anlage 1: Veränderung der Gesellschafterverhältnisse durch den Beitritt der Gemeinde Hohenhameln zur kwg Hildesheim

	Bisherige Situation		Situation nach Beitritt Hohenhamelns		Veränderung Ges. bet.
	Anteil	Stimmen	Anteil	Stimmen	
Stadt Alfeld	11.800,00 €	0,1772%	11.800,00 €	0,1769%	-0,0004%
Gemeinde Algermissen	12.280,00 €	0,1845%	12.280,00 €	0,1841%	-0,0004%
Stadt Bad Salzdetfurth	255.650,00 €	3,8400%	255.650,00 €	3,8318%	-0,0082%
Stadt Bockenheim	349.220,00 €	5,2454%	349.220,00 €	5,2342%	-0,0112%
Gemeinde Diekhofen	166.170,00 €	2,4960%	166.170,00 €	2,4906%	-0,0053%
Flecken Düdingen	1.900,00 €	0,0285%	1.900,00 €	0,0285%	-0,0001%
Flecken Eime	900,00 €	0,0135%	900,00 €	0,0135%	0,0000%
Stadt Elze	3.600,00 €	0,0541%	3.600,00 €	0,0540%	-0,0001%
Gemeinde Freden	3.800,00 €	0,0571%	3.800,00 €	0,0570%	-0,0001%
Gemeinde Giesen	18.410,00 €	0,2765%	18.410,00 €	0,2759%	-0,0006%
Stadt Gronau	4.600,00 €	0,0691%	4.600,00 €	0,0689%	-0,0001%
Gemeinde Harsum	309.340,00 €	4,6464%	309.340,00 €	4,6365%	-0,0100%
Gemeinde Holle	7.160,00 €	0,1075%	7.160,00 €	0,1073%	-0,0002%
Gemeinde Lamspringe	3.000,00 €	0,0451%	3.000,00 €	0,0450%	-0,0001%
Samtgemeinde Leinebergland	1.200,00 €	0,0180%	1.200,00 €	0,0180%	0,0000%
Gemeinde Nordstemmen	534.820,00 €	8,0332%	534.820,00 €	8,0160%	-0,0172%
Stadt Sarstedt	946.410,00 €	14,2155%	946.410,00 €	14,1851%	-0,0305%
Gemeinde Schellerten	10.230,00 €	0,1537%	10.230,00 €	0,1533%	-0,0003%
Gemeinde Sibbesse	2.200,00 €	0,0330%	2.200,00 €	0,0330%	-0,0001%
Gemeinde Söhlde	125.270,00 €	1,8816%	125.270,00 €	1,8776%	-0,0040%
Landkreis Hildesheim	3.889.620,00 €	58,4239%	3.889.620,00 €	58,2987%	-0,1252%
Hohenhameln (neu)		0,0000%	14.300,00 €	0,2143%	0,2143%
Summen	6.657.580,00 €	100,0000%	6.671.880,00 €	100,0000%	66.726

06.09.2022 KFM /kfm

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 31.08.2022

Amt: Bürgermeister
AZ: BGM

Vorlage Nr. 135/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	11.10.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	13.10.2022

Erstellung eines Carsharingkonzepts für die Region Leinebergland

Der Verkehr ist nach der Energiewirtschaft (30 %) und der Industrie (24 %) mit 20 % die größte Quelle für Treibhausgase. Der Großteil der Emissionen im Verkehrssektor entsteht im Straßenverkehr. Ziel der Bundesregierung ist es, die Emissionen im Verkehrssektor bis 2030 zu halbieren. Gerade im ländlichen Raum gibt es eine hohe Dominanz des PKW im Individualverkehr. Auch die Verfügbarkeit von PKWs ist hoch, auf zwei Personen kommt durchschnittlich ein Auto. Gleichzeitig wird ein Privat-PKW durchschnittlich nur 45 Minuten pro Tag genutzt.

Angesichts der geringen Nutzungsdauer und der hohen Verfügbarkeit können Zweit- oder Drittwagen durch Carsharing ersetzt werden. Über die bessere Auslastung und ggf. Elektrifizierung der Fahrzeuge wird die Mobilität im ländlichen Raum umweltfreundlicher. In Städten gehört Carsharing schon lange zu den Mobilitätsangeboten, doch auch im ländlichen Raum zeigt die Vielzahl an umgesetzten Projekten in kleinen Kommunen die Erfolgsmöglichkeiten.

Im Regionalen Mobilitätskonzept Leinebergland (2019) ist Carsharing als Maßnahme definiert, die nun schrittweise im regionalen Verbund umgesetzt werden soll.

Umsetzung und Zeitplanung

Für die Umsetzung von Carsharing in der Region Leinebergland ist ein Vorgehen in zwei Schritten geplant. Für beide Schritte wird eine Förderung über die ZILE-Richtlinie (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung) angestrebt:

Erarbeitung eines Carsharingkonzepts für die Region Leinebergland

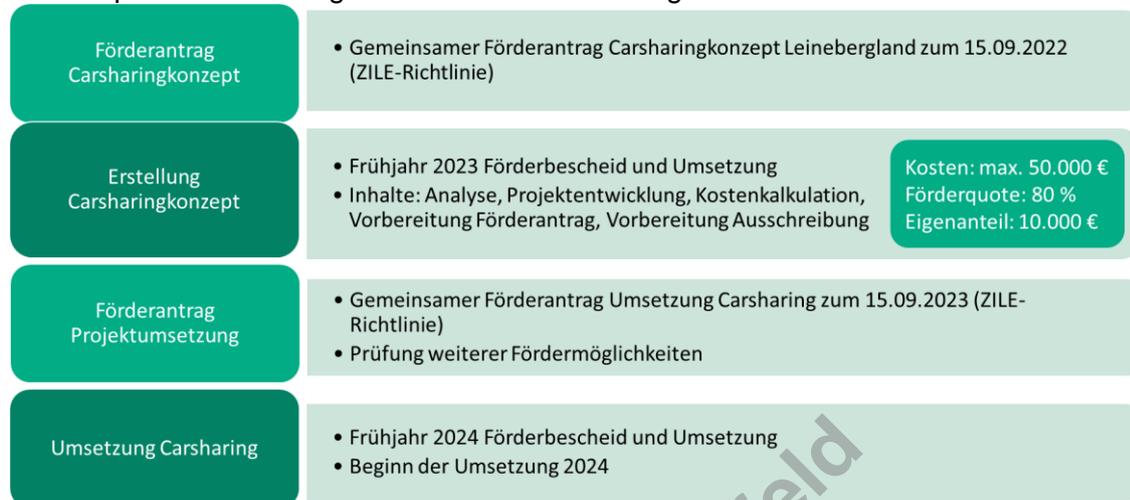
Ausgehend von der Ausgangssituation in den Kommunen (z.B. Berücksichtigung bestehender Carsharingangebote) wird ein gemeinsames Betriebsmodell inklusive eines Finanzierungskonzepts erarbeitet. Ein Förderantrag beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ArL) wird über die Kommune mit dem höchsten Fördersatz (80 %) zum 15.09.2022 gestellt, so dass die Eigenmittel für alle Kommunen geringer werden.

Umsetzung des Carsharingkonzepts

Auf der Grundlage des erarbeiteten Konzepts findet die Umsetzung und die Etablierung des

Carsharings in der Region Leinebergland statt. Ein Förderantrag beim ArL wird – nach einer erneuten Beteiligung der kommunalen Gremien– zum 15.09.2023 über die Kommune mit dem höchsten Fördersatz gestellt. Ein bestenfalls regionsweites Carsharing kann dann ab Frühjahr 2024 angeboten werden.

Der Zeitplan ist in der folgenden Grafik zusammengefasst:



Finanzierung

Die Erarbeitung eines Carsharingkonzepts Leinebergland kostet insgesamt ca. 50.000 €. Über die ZILE-Richtlinie kann dies zu 80 % gefördert werden, wenn die Antragstellung durch die Kommunen Sibbesse oder Delligsen erfolgt. Beide Kommunen stehen für die Antragstellung bereit, der weitere Prozess der Antragstellung und Erarbeitung wird über den Verein Region Leinebergland e.V. konkretisiert und begleitet. Damit beläuft sich der Eigenanteil auf in Summe 10.000 €, die anteilig nach Bevölkerungsanzahl bei einem Mindestbeitrag von 1.000 Euro auf die Mitgliedkommunen aufgeteilt werden. Die konkreten Beträge ergeben sich aus der Übersicht:

Kommune	Beitrag Regionales Carsharingkonzept
Alfeld (Leine)	2.400 €
Delligsen	1.000 €
Elze	1.200 €
Freden (Leine)	1.000 €
Lamspringe	1.000 €
Leinebergland	2.400 €
Sibbesse	1.000 €
Gesamt	10.000 €

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beauftragt den Verein Region Leinebergland e.V., einen Förderantrag für die Erstellung eines Carsharingkonzepts im Regionsverbund zu begleiten, ebenso wie die anschließende Konzeptentwicklung.

Der Bereitstellung der hierfür notwendigen Eigenmittel wird zugestimmt.

Die Zustimmung gilt auch bei einer Erhöhung der Eigenmittel, sofern mindestens fünf der sieben Regionalkommunen den Beschlüssen zustimmen.“

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 21.09.2022

Amt: Hauptamt
AZ: 10.1

Vorlage Nr. 160/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	11.10.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	13.10.2022

Änderung der Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Alfeld (Leine)

Für die in der Stadt Alfeld (Leine) tätige ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte, Frau Ina Lechel, ist bisher keine Stellvertreterin bestellt. Gerade in den letzten zwei Jahren hat sich pandemiebedingt gezeigt, dass eine Stellvertretung, vor allem in Bezug auf die Beteiligungsrechte bei verwaltungsinternen Prozessen, unumgänglich ist. Dies zeigt sich u. a. insbesondere bei der Terminfindung von Vorstellungsgesprächen, da hierbei die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten gesetzlich vorgeschrieben ist. Aufgrund der Entwicklung im Personalbereich und den damit verbundenen vielen durchzuführenden Vorstellungsgesprächen, sowie den anderen terminlichen Verpflichtungen der Gleichstellungsbeauftragten, ist es jedoch immer schwieriger geworden Termine abzustimmen. Aus diesem Grund ist beabsichtigt, die in § 8 Abs. 2 Satz 3 NKomVG bestehende Regelung zur Bestellung einer ständigen Stellvertreterin, bzw. einer Stellvertreterin mit abgegrenzten Aufgaben, als neuen § 2 in die Satzung zu übernehmen.

Weiterhin ist beabsichtigt, die Aufwandsentschädigung für Frau Lechel um 100,- Euro mtl. zu erhöhen. Frau Lechel nimmt die Aufgabe der ehrenamtlichen Gleichstellungs- und Inklusionsbeauftragten seit 2007 wahr und erhält seit diesem Zeitpunkt, für die Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte, eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 400,- Euro. Für Ihre Tätigkeit als Inklusionsbeauftragte erhält sie keine Entschädigung. Aufgrund des in den letzten Jahren erheblich angestiegenen Arbeitsaufwandes für die Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte, sowie der allgemeinen Preissteigerungen der letzten 15 Jahre ist eine Anhebung der Aufwandsentschädigung aus Sicht der Verwaltung gerechtfertigt. Um die Tätigkeit einer allgemeinen Stellvertreterin attraktiver zu gestalten, ist ebenfalls beabsichtigt, für diese eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,- Euro zu zahlen. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen ist im neuen § 7 der Satzung geregelt.

Im Weiteren wurden in der Satzung unter den neuen §§ 5 und 6 redaktionelle Änderungen vorgenommen, die sich aus den §§ 6 und 9 NKomVG ergeben. Alle Änderungen sind in roter Schrift kenntlich gemacht.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine)

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die als Anlage beigefügte geänderte Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Alfeld (Leine).“

Satzung

über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Alfeld (Leine)

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 13.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

- (1) In der Stadt Alfeld (Leine) ist die Gleichstellungsbeauftragte ehrenamtlich tätig.
- (2) Über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten entscheidet der Rat.

§ 2

Stellvertretung

- (1) Der Verwaltungsausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen; die Bestellung weiterer Stellvertreterinnen ist für abgegrenzte Aufgabenbereiche zulässig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.
- (3) Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Verwaltungsausschuss eine Beschäftigte der Gemeinde oder eine andere ehrenamtlich tätige Frau mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist; die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 3

Aufgaben

- (1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Sie wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung, personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Stadt oder Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.

- (2) Schwerpunkt ihrer Arbeit sollen Vorhaben und Maßnahmen sein, die zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie beitragen.
- (3) Soweit spezielle Angelegenheiten aus dem vorstehend allgemein umschriebenen Aufgabenspektrum von anderen Bediensteten der Stadt oder beauftragten Dritten wahrgenommen werden, sind diese Angelegenheiten damit ohne Weiteres aus dem Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten herausgenommen.
- (4) Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür einen Vorschlag vorlegen.

§ 4

Eingliederung in die Verwaltung

Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden

§ 5

Befugnisse

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, der Ausschüsse nach **§ 73 NKomVG und der Ortsräte** teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, eines seiner Ausschüsse, des Verwaltungsausschusses **oder eines Ortsrates** gesetzt wird.
- (2) Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Verwaltungsausschuss, so hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Gleiches gilt für Beschlussvorschläge die an den Verwaltungsausschuss **oder die Ortsräte** gerichtet sind.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Stadtverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

§ 6

Pflichten

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die nach § 6 NKomVG der Geheimhaltung unterliegen.
- (2) Gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister berichtet die Gleichstellungsbeauftragte dem Rat alle drei Jahre über die Maßnahmen, die die Stadt zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen. Der Bericht ist dem Rat erstmals für die Jahre 2007 bis 2009 zur Beratung vorzulegen.

§ 7

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro, die ständige Stellvertreterin in Höhe von 50 Euro. Mit der Aufwandsentschädigung sind die Auslagen, der Verdienstausschlag, die Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes sowie die Teilnahme an Sitzungen der Ratsgremien der Stadt Alfeld (Leine) abgegolten. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.
- (2) Nimmt die Gleichstellungsbeauftragte ihr Ehrenamt länger als 2 Monate nicht wahr, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über 2 Monate hinausgehende Zeit. Von diesem Zeitpunkt an erhält eine Vertreterin die Aufwandsentschädigung, wenn eine solche gemäß § 2 bestellt worden ist und sie die Geschäfte der Gleichstellungsbeauftragten wahrnimmt.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Alfeld (Leine) vom 01.08.2007 außer Kraft.

Alfeld (Leine), 13.10.2022

Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 26.09.2022

Amt: **Dezernat I**
AZ: **I 1**

Vorlage Nr. 161/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	11.10.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	13.10.2022

Kulturzentrum- und Begegnungszentrum, Sedanstraße 15, Aufhebung des Sperrvermerks

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.09.2022 beschlossen, in der Ratsitzung am 13.10.2022 über die vollständige Aufhebung des Sperrvermerks über die für das Kulturzentrum- und Begegnungszentrum, Sedanstraße 15 vorgesehenen Mittel zu entscheiden.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

Der Sperrvermerk über die Haushaltsmittel für das Kultur- und Begegnungszentrum Sedanstraße 15 wird vollständig aufgehoben.

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 14.09.2022

Amt: Abteilung für Feuerwehr-, Katastrophen- und Umweltschutz
AZ: I 32.3

Vorlage Nr. 141/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	27.09.2022
Verwaltungsausschuss	11.10.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	13.10.2022

Entlassung von Herrn Michael Buß als Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine)

Herr Buß ist seit 2012 Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine). 2018 erfolgte eine erneute Ernennung für die nächste Amtsperiode. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Das Ehrenbeamtenverhältnis würde durch Zeitablauf im Oktober 2024 enden.

Herr Michael Buß hat mit seinem Schreiben vom 10.05.2022 aus persönlichen Gründen um Entlassung aus dem Amt des Stadtbrandmeisters gebeten.

Gemäß § 23 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz, der auch auf Ehrenbeamte Anwendung findet, kann ein Beamter jederzeit seine Entlassung verlangen. Dies ist im vorliegenden Fall erfolgt.

Herr Buß hat seit 2012 mit seinen Stellvertretern die Stadtfirewehr geführt und viele Projekte, u.a. die Brandschutzbedarfsplanung, mit auf den Weg gebracht. Alle Projekte hat er mit hoher Fachkompetenz, großer Verantwortungsbereitschaft und viel zeitlichem Engagement umgesetzt. Hierfür möchte ich ihm meinen großen Dank aussprechen, insbesondere auch für die gute Zusammenarbeit mit der Verwaltung. Ich bedauere die vorzeitige Beendigung der Amtszeit und wünsche Herrn Buß viel Erfolg und alles Gute.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Herr Michael Buß wird aus dem Ehrenbeamtenverhältnis der Stadt Alfeld (Leine) als Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) entlassen.“

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 14.09.2022

Amt: Abteilung für Feuerwehr-, Katastrophen- und Umweltschutz
AZ: I 32.3

Vorlage Nr. 142/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	27.09.2022
Verwaltungsausschuss	11.10.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	13.10.2022

Ernennung von Patrick Gensicke zum Stadtbrandmeister der Stadt Alfeld (Leine)

Die Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren der Stadt Alfeld (Leine) und ihre Stellvertreter haben am 29.06.2022 Herrn Patrick Gensicke als Ernennungsvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine) für das Amt des Stadtbrandmeisters gewählt.

Herr Gensicke ist Mitglied der Feuerwehr seit dem 15.08.2005 und ist seit 2016 bis heute im Ehrenbeamtenverhältnis als Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Alfeld (Leine) Ortsfeuerwehr Gerzen eingesetzt. Herr Gensicke hat sich bereit erklärt, das Amt des Stadtbrandmeisters der Stadt Alfeld (Leine) zu übernehmen.

Herr Gensicke hat bereits seit einigen Jahren auch in der Kreisausbildung mitgewirkt.

Die Zustimmung des Kreisbrandmeisters liegt vor.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Herr Patrick Gensicke wird unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Stadtbrandmeister der Stadt Alfeld (Leine) ernannt.“

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 14.09.2022

Amt: Abteilung für Feuerwehr-, Katastrophen- und Umweltschutz
AZ: I 32.3

Vorlage Nr. 143/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	27.09.2022
Verwaltungsausschuss	11.10.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	13.10.2022

Entlassung von Herrn Dennis Schaper als stellvertretender Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine)

Herr Schaper ist seit 2012 Stellvertretender Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine). 2018 erfolgte eine erneute Ernennung für die nächste Amtsperiode. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Das Ehrenbeamtenverhältnis würde durch Zeitablauf im Oktober 2024 enden.

Herr Dennis Schaper hat mit seinem Schreiben vom 09.05.2022 aus persönlichen Gründen um Entlassung aus dem Amt des stellvertretenden Stadtbrandmeisters gebeten.

Gemäß § 23 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz, der auch auf Ehrenbeamte Anwendung findet, kann ein Beamter jederzeit seine Entlassung verlangen. Dies ist im vorliegenden Fall erfolgt.

Herr Schaper hat seit 2012 gemeinsam mit dem Stadtbrandmeister und dessen weiterem Stellvertreter viele Projekte mit auf den Weg gebracht. Er hat sich insbesondere im Bereich der Technik und Ausbildung engagiert und hiergroße Veränderungen umgesetzt. Alle Aufgaben hat er mit hoher Fachkompetenz, großer Verantwortungsbereitschaft und viel zeitlichem Engagement wahrgenommen. Hierfür möchte ich ihm meinen großen Dank aussprechen, insbesondere auch für die gute Zusammenarbeit mit der Verwaltung. Ich bedauere die vorzeitige Beendigung der Amtszeit und wünsche Herrn Schaper viel Erfolg und alles Gute.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Herr Dennis Schaper wird aus dem Ehrenbeamtenverhältnis der Stadt Alfeld (Leine) als stellvertretender Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) entlassen.“

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 14.09.2022

Amt: Abteilung für Feuerwehr-, Katastrophen- und Umweltschutz
AZ: I 32.3

Vorlage Nr. 144/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	27.09.2022
Verwaltungsausschuss	11.10.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	13.10.2022

Ernennung von Joachim Hildebrandt zum stellvertretenden Stadtbrandmeister der Stadt Alfeld (Leine)

Die Ortsbrandmeister und ihre Stellvertreter der Ortsfeuerwehren der Stadt Alfeld (Leine) haben am 29.06.2022 Herrn Joachim Hildebrandt als Ernennungsvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine) für das Amt des stellvertretenden Stadtbrandmeisters gewählt.

Herr Hildebrandt ist Mitglied der Feuerwehr seit dem 01.02.2012 und ist seit 2017 bis heute im Ehrenbeamtenverhältnis als Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Alfeld (Leine) Ortsfeuerwehr Dehnsen tätig. Herr Hildebrandt hat sich bereit erklärt, das Amt des stellvertretenden Stadtbrandmeisters der Stadt Alfeld (Leine) zu übernehmen.

Die Zustimmung des Kreisbrandmeisters liegt vor.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Herr Joachim Hildebrandt wird unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zum stellvertretenden Stadtbrandmeister der Stadt Alfeld (Leine) ernannt.“

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 14.09.2022

Amt: Abteilung für Feuerwehr-, Katastrophen- und Umweltschutz
AZ: I 32.3

Vorlage Nr. 145/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	27.09.2022
Verwaltungsausschuss	11.10.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	13.10.2022

Entlassung von Herrn Stephan Janik als stellvertretender Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine)

Herr Janik ist seit 2012 stellvertretender Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine). 2018 ist Herr Janik erneut für die zweite Amtszeit ernannt worden. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Das Ehrenbeamtenverhältnis als stellvertretender Stadtbrandmeister würde durch Zeitablauf im Oktober 2024 enden.

Herr Stephan Janik hat mit seinem Schreiben vom 29.05.2022 aus persönlichen Gründen um Entlassung aus dem Amt des stellvertretenden Stadtbrandmeisters gebeten.

Gemäß § 23 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz, der auch auf Ehrenbeamte Anwendung findet, kann ein Beamter jederzeit seine Entlassung verlangen. Dies ist im vorliegenden Fall erfolgt.

Herr Janik hat seit 2012 war im Bereich der taktischen Einsatzabarbeitungen auch überörtlich eingebunden. Gleichzeitig ist er als Ortsbrandmeister der Schwerpunktwehr für einige Sonderausbildungen im Bereich der Sonderfahrzeuge verantwortlich. Alle Aufgaben hat er mit hoher Fachkompetenz, großer Verantwortungsbereitschaft und viel zeitlichem Engagement wahrgenommen. Hierfür möchte ich ihm meinen großen Dank aussprechen, insbesondere auch für die gute Zusammenarbeit mit der Verwaltung. Ich bedauere die vorzeitige Beendigung der Amtszeit als stellvertretender Stadtbrandmeister und wünsche Herrn Janik viel Erfolg und alles Gute.

Das Amt des Ortsbrandmeisters der Schwerpunktwehr wird davon nicht berührt.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Herr Stephan Janik wird aus dem Ehrenbeamtenverhältnis der Stadt Alfeld (Leine) als stellvertretender Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) entlassen.“

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 14.09.2022

Amt: Abteilung für Feuerwehr-, Katastrophen- und Umweltschutz
AZ: I 32.3

Vorlage Nr. 146/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	27.09.2022
Verwaltungsausschuss	11.10.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	13.10.2022

Ernennung von Hans Bienert zum stellvertretenden Stadtbrandmeister der Stadt Alfeld (Leine)

Die Ortsbrandmeister und ihre Stellvertreter der Ortsfeuerwehren der Stadt Alfeld (Leine) haben am 07.09.2022 Herrn Hans Bienert als Ernennungsvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine) für das Amt des stellvertretenden Stadtbrandmeisters gewählt.

Herr Bienert ist Mitglied der Feuerwehr seit dem 2017 und ist seit 2020 bis heute im Ehrenbeamtenverhältnis als stellvertretender Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Alfeld (Leine) Ortsfeuerwehr Röllinghausen tätig.

Herr Bienert hat sich bereit erklärt, das Amt des stellvertretenden Stadtbrandmeisters der Stadt Alfeld (Leine) zu übernehmen.

Gemäß § 12 der Feuerwehrverordnung kann eine kommissarische Wahrnehmung der Funktion erteilt werden, wenn die Voraussetzung für die nächst niedrigere Funktion erfüllt ist. Herr Bienert hat die Lehrgänge für die nächst niedrige Funktion und benötigt nur noch den Zugführerlehrgang. Aufgrund eines noch zu absolvierenden Zugführerlehrganges soll ihm zunächst ein auf zwei Jahre befristeter Führungsauftrag erteilt werden.

Die Zustimmung des Kreisbrandmeisters ist beantragt.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Herr Hans Bienert wird mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes als Stellvertretender Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) für die Dauer von längstens zwei Jahren beauftragt. Nach Absolvierung der erforderlichen Zugführer (I u. II) Lehrgänge wird er unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zum stellvertretenden Stadtbrandmeister der Stadt Alfeld (Leine) ernannt.“

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 14.09.2022

Amt: Abteilung für Feuerwehr-, Katastrophen- und Umweltschutz
AZ: I 32.3

Vorlage Nr. 147/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Ortsrat Langenholzen/Sack	14.09.2022
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	27.09.2022
Verwaltungsausschuss	11.10.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	13.10.2022

Entlassung von Herrn Nils Huth als stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Sack

Herr Huth ist war von 2017 bis 2018 stellvertretender Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Sack. 2019 übernahm er das Amt des Ortsbrandmeisters, um nach einem Führungswechsel noch im gleichen Jahr seine Tätigkeit als stellvertretender Ortsbrandmeister wieder aufzunehmen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Das Ehrenbeamtenverhältnis würde somit durch Zeitablauf von sechs Jahren im Januar 2026 enden.

Herr Nils Huth hat mit seinem Schreiben vom 02.07.2022 aus persönlichen Gründen um Entlassung aus dem Amt des stellvertretenden Ortsbrandmeisters gebeten.

Gemäß § 23 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz, der auch auf Ehrenbeamte Anwendung findet, kann ein Beamter jederzeit seine Entlassung verlangen. Dies ist im vorliegenden Fall erfolgt.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Herr Nils Huth wird aus dem Ehrenbeamtenverhältnis der Stadt Alfeld (Leine) als stellvertretender Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) Ortsfeuerwehr Sack entlassen.“

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 14.09.2022

Amt: Abteilung für Feuerwehr-, Katastrophen- und Umweltschutz
AZ: I 32.3

Vorlage Nr. 148/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Ortsrat Langenholzen/Sack	14.09.2022
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	27.09.2022
Verwaltungsausschuss	11.10.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	13.10.2022

Ernennung von Herrn Fabian Scheibe zum stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Sack

Die Versammlung der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr Sack hat am 29.07.2022 Herrn Scheibe für das Amt des stellvertretenden Ortsbrandmeisters gewählt und zur Ernennung vorgeschlagen.

Herr Scheibe ist seit dem 01.04.2010 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr.

Herr Scheibe erfüllt die Voraussetzungen für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis und hat sich bereit erklärt, das Amt zu übernehmen.

Die Zustimmung des Kreisbrandmeisters liegt vor.

Gem. § 4 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine) hat der Ortsrat die Gelegenheit, sich zu der Ernennung des Herrn Fabian Scheibe zum stellvertretenden Ortsbrandmeister zu äußern.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Herr Fabian Scheibe wird unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zum stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Sack ernannt.“

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 14.09.2022

Amt: Abteilung für Feuerwehr-, Katastrophen- und Umweltschutz
AZ: I 32.3

Vorlage Nr. 149/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Ortsrat Gerzen	01.09.2022
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	27.09.2022
Verwaltungsausschuss	11.10.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	13.10.2022

Entlassung von Herrn Patrick Gensicke als Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Gerzen

Herr Gensicke ist seit 2016 Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Gerzen. Im März 2022 ist Herr Gensicke erneut für eine zweite Amtszeit zum Ortsbrandmeister ernannt worden. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Das Ehrenbeamtenverhältnis würde somit durch Zeitablauf im März 2028 enden.

Herr Patrick Gensicke hat mit seinem Schreiben vom 01.09.2022 um Entlassung aus dem Amt des Ortsbrandmeisters gebeten, da er im Führungsbereich der Stadtfeuerwehr ein anders Amt übernehmen möchte.

Gemäß § 23 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz, der auch auf Ehrenbeamte Anwendung findet, kann ein Beamter jederzeit seine Entlassung verlangen. Dies ist im vorliegenden Fall erfolgt.

Herr Gensicke wurde am 29.06.2022 durch die Ortsbrandmeister und Stellv. Ortsbrandmeister/In für das Amt des Stadtbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) vorgeschlagen. Gem. § 20 Abs. 8 Niedersächsischem Brandschutzgesetz soll ein Stadtbrandmeister nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister sein.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Herr Patrick Gensicke wird aus dem Ehrenbeamtenverhältnis der Stadt Alfeld (Leine) als Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) Ortsfeuerwehr Gerzen entlassen.“

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 14.09.2022

Amt: Abteilung für Feuerwehr-, Katastrophen- und Umweltschutz
AZ: I 32.3

Vorlage Nr. 150/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Ortsrat Gerzen	01.09.2022
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	27.09.2022
Verwaltungsausschuss	11.10.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	13.10.2022

Entlassung von Herrn Christian Schaper als stellvertretender Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Gerzen

Herr Schaper ist seit 2010 stellvertretender Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Gerzen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Das Ehrenbeamtenverhältnis würde somit durch Zeitablauf im Dezember 2022 enden.

Herr Christian Schaper hat mit seinem Schreiben vom 02.09.2022 um Entlassung aus dem Amt des stellvertretenden Ortsbrandmeisters gebeten. Herr Schaper wurde am 01.09.2022 für das Amt des Ortsbrandmeisters durch die Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr Gerzen vorgeschlagen.

Gemäß § 23 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz, der auch auf Ehrenbeamte Anwendung findet, kann ein Beamter jederzeit seine Entlassung verlangen. Dies ist im vorliegenden Fall erfolgt.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Herr Christian Schaper wird aus dem Ehrenbeamtenverhältnis der Stadt Alfeld (Leine) als stellvertretender Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) Ortsfeuerwehr Gerzen entlassen.“

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 14.09.2022

Amt: Abteilung für Feuerwehr-, Katastrophen- und Umweltschutz
AZ: I 32.3

Vorlage Nr. 151/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Ortsrat Gerzen	01.09.2022
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	27.09.2022
Verwaltungsausschuss	11.10.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	13.10.2022

Ernennung von Herrn Christian Schaper zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Gerzen

Die Versammlung der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr Gerzen hat am 01.09.2022 Herrn Christian Schaper für das Amt des Ortsbrandmeisters gewählt und zur Ernennung vorgeschlagen.

Herr Schaper ist bereits seit 2010 stellvertretender Ortsbrandmeister. Er ist seit 1998 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr.

Herr Schaper erfüllt die Voraussetzungen für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis und hat sich bereit erklärt, das Amt zu übernehmen.

Die Zustimmung des Kreisbrandmeisters ist beantragt.

Bevor der Rat der Stadt Alfeld (Leine) über die Ernennung beschließen wird, hat gem. § 4 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine) der Ortsrat Gerzen die Gelegenheit, sich zu der Ernennung Herrn Christian Schaper zum Ortsbrandmeister zu äußern.

Der Ortsrat hat in der Ortsratssitzung vom 01.09.2022 einstimmig der Ernennung zugestimmt.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Herr Christian Schaper wird unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Gerzen ernannt.“

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 14.09.2022

Amt: Abteilung für Feuerwehr-, Katastrophen- und Umweltschutz
AZ: I 32.3

Vorlage Nr. 152/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Ortsrat Gerzen	01.09.2022
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	27.09.2022
Verwaltungsausschuss	11.10.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	13.10.2022

Ernennung von Herrn Tim Heuerding zum stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Gerzen

Die Versammlung der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr Gerzen hat am 01.09.2022 Herrn Tim Heuerding für das Amt des stellvertretenden Ortsbrandmeisters gewählt und zur Ernennung vorgeschlagen.

Er ist seit 2011 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr. Die Voraussetzungen für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis als Ortsbrandmeister liegen gem. § 20 Abs. 3 NBrandSchG in Verbindung mit der Feuerwehrverordnung des Landes Niedersachsen (Nds. FwVO), aufgrund von fehlenden Führungslehrgängen (Gruppenführer-Lehrgang I u. II) noch nicht vor.

Gem. § 12 der Nds. FwVO kann eine kommissarische Wahrnehmung dieser Funktion durch einen auf zwei Jahre befristeten Führungsauftrag erfolgen. Hierzu wird Herrn Heuerding die Gelegenheit gegeben, die erforderlichen Voraussetzungslehrgänge (Gruppenführer-Lehrgang I u. II) beim Niedersächsischen Landesamt für Brand- u. Katastrophenschutz (NLBK) zu erlangen.

Herr Heuerding hat sich bereit erklärt, das Amt zu übernehmen. Die Zustimmung des Kreisbrandmeisters ist beantragt.

Bevor der Rat der Stadt Alfeld (Leine) über die Ernennung beschließen wird, hat gem. § 4 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine) der Ortsrat Gerzen die Gelegenheit, sich zu der Ernennung des Herrn Tim Heuerding zum Stellv. Ortsbrandmeister zu äußern.

Der Ortsrat hat in der Ortsratssitzung vom 01.09.2022 einstimmig der Ernennung zugestimmt.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Herr Tim Heuerding wird mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes als Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Gerzen für die Dauer von längstens zwei Jahren beauftragt. Nach Absolvierung der noch notwendigen Voraussetzungen wird er unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Stellv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Gerzen ernannt.“

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 21.09.2022

Amt: Schulamt
AZ: 40.1

Vorlage Nr. 137/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Bau- und Grundeigentumsausschuss	05.10.2022
Schulausschuss	05.10.2022
Verwaltungsausschuss	11.10.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	13.10.2022

Beteiligung am Förderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur – Projektauftrag 2022 -Sanierung der Dohnser Sporthalle-

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen hat zum Förderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ einen neuen Projektauftrag gestartet. Von 2023 bis 2027 stehen Fördermittel i.H.v. 476 Millionen Euro für Gemeinden, Landkreise und Vereine zur Verfügung. Vorrangig werden bei der Projektauswahl Sportstätten bedacht, da dort ein besonderer Instandhaltungsrückstand gesehen wird. Förderziel des Programms ist die energetische Sanierung der Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, deshalb muss die bauliche Sanierung in besonderer Weise zum Klimaschutz beitragen und das Gebäude nach Sanierung die Effizienzgebäudestufe 70 erreichen. Interessenbekundungen an einer Teilnahme an dem Förderprogramm müssen bis zum 23.09.2022 erfolgen- dieses ist vorsorglich für die Sanierung der Dohnser Sporthalle erfolgt. Die 1961 erbaute Sporthalle weist einen dringenden Sanierungsbedarf auf und das Förderprogramm ermöglicht eine Förderung von bis zu 75 % der Sanierungs-Gesamtkosten. Förderanträge müssen bereits bis zum 30.09.2022 online eingereicht werden, dieses ist ebenfalls vorsorglich erfolgt- die Beschlüsse der Räte der Kommunen, dass eine Teilnahme an dem Projektauftrag gebilligt wird und im Förderfall der erforderliche Eigenanteil von mindestens 25 % bereitgestellt wird, können bis zum 21.10.2022 nachgereicht werden. Da die Dohnser Sporthalle für den Schulsport und den Vereinssport im Stadtkerngebiet unverzichtbar ist, was auch dem Sportstättenbericht der Stadt Alfeld (Leine) vom 19.10.2012 zu entnehmen ist, muss eine erforderliche Sanierung erfolgen. Die Sanierung der Sporthalle und die Erneuerung der Sanitärbereiche im Mittelbau sind ebenfalls Maßnahmen, die im Rahmen der Erweiterung der Grundschule Dohnser Schule für den Ganztagesbetrieb erforderlich werden und entsprechend der Machbarkeitsstudie.

Der Bereich der Sporthalle ist unter Würdigung der Förderziele umfangreich Kern zu sanieren (Teil Antrag A). Der Bereich der Sanitäranlagen und Nebenräume im Untergeschoss des Mitteltraktes zwischen Schule und Sporthalle ist als Ersatzneubau herzustellen (Teil Antrag B). Im Erd- und Obergeschoss befinden sich die Räumlichkeiten für Mensa und die

Schulverwaltung, diese Maßnahmen sind in diesem Förderprogramm nicht förderfähig. Laut Kostenprognose beträgt der Gesamtaufwand 2.035.000,- € Euro. Dementsprechend fällt im Förderfall ein Eigenanteil von mindestens 508.750,- €, verteilt auf mehrere Jahre, für die Planungs- und Sanierungsphase an.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) billigt die Teilnahme am Projektauftrag des Jahres 2022 zum Förderprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur zur Sanierung der Dohnser Sporthalle. Der erforderliche Eigenanteil von mindestens 25% wird im Haushalt der Stadt Alfeld (Leine) ausgewiesen. Eventuelle Mehrkosten, die eine Erhöhung des Eigenanteils über die 25% hinaus nach sich ziehen, werden durch die Stadt Alfeld (Leine) getragen.“

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 13.10.2022

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 26.08.2022

Amt: Schulamt
AZ: 40.1

Vorlage Nr. 133/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Schulausschuss	05.10.2022
Verwaltungsausschuss	11.10.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	13.10.2022

Beschluss einer Resolution zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter

Kinder, die ab dem Schuljahr 2026/27 eingeschult werden, sollen einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an 5 Tagen die Woche für 8 Stunden inklusive Unterricht erhalten. Dies soll schrittweise für die Erstklässler umgesetzt werden, bis es schließlich für alle Grundschulkinder gilt.

In diesem Zusammenhang gab es in den zurückliegenden Jahren Debatten um finanzielle, räumliche und personelle Ressourcen, die nötig sind, um einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung zu garantieren.

Der Niedersächsische Städtetag hatte die für die Kommunen wichtigen Fragestellungen zur Einführung dieses Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder im Rahmen von 10 Forderungen an das Kultusministerium formuliert, die als Anlage beiliegen. Um noch offene Fragestellungen zu klären und die Kommunen in die Lage zu versetzen, entsprechend zu planen, ist anliegende Resolution vorgesehen. Kommunen, die diese Resolution unterstützen, können dies im Jahr 2022 rückmelden. Auch für die Weiterentwicklung der Grundschulen der Stadt Alfeld (Leine) sind die genannten Fragestellungen relevant. Die Grundschulen im Stadtkern werden als Offene Ganztagschulen geführt und die Grundschule in Föhrste hat ein nachschulisches Angebot. Durch die Ausweitung des Ganztagsbetriebs von bisher 4 auf 5 Schultage und eine eventuelle Zunahme der Nachfrage entstehen den Schulen weitere Personalkosten. Außerdem entsteht für einige Schulen ein finanzieller Aufwand, um räumliche Kapazitäten zu erweitern. So stehen auch in der Dohnser Schule noch bauliche Umgestaltungen an, um einer größeren Frequentierung des Ganztagsschulangebotes, vor allem der Mensa, gerecht zu werden. In der Bürgerschule ist einer größeren Nachfrage bereits durch den Bau eines zusätzlichen Gebäudes mit Mensa und Bewegungsraum sowie Umgestaltungen im Bestand entsprochen worden. In der Vergangenheit haben 130 Schüler der Bürgerschule, 80 Schüler der Dohnser Schule und 20 Schüler der Grundschule Föhrste Angebote am Nachmittag nachgefragt und besucht. In der Bürgerschule und Dohnser Schule

im Zeitrahmen von Montag bis Donnerstag jeweils bis 15.30 Uhr und in der Grundschule Föhrste zusätzlich auch freitags bis 15.00 Uhr.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt eine Resolution zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder in der beiliegenden Fassung.“

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 13.10.2022



Niedersächsischer Städtetag

Verband für Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

10 Forderungen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder in Niedersachsen

Die Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder ab dem Schuljahr 2026 / 2027 ist bildungspolitisch eine sehr große Herausforderung für Land und Schulträger und somit für die Kommunen. Die Zeit für die Umsetzung und Vorbereitung des Rechtsanspruchs ist äußerst knapp. Jeder einzelne Tag ist kostbar und sollte von allen Beteiligten für die Umsetzung dieses Ziels genutzt werden.

Statt einer großen Dynamik im Hinblick auf die Umsetzung ist in Niedersachsen derzeit jedoch ein Stillstand zu beobachten. Eine klare Positionierung seitens des Landes für die Ausgestaltung des Rechtsanspruchs fehlt. Das Land Niedersachsen, das im Bundesrat aktiv für die Einführung des Rechtsanspruchs gestimmt hat, ist – trotz langjähriger Verhandlungen und Beteiligung auf Bundesebene – nicht vorbereitet. Der Bund wird sich künftig mit ca. 30 Prozent an den Betriebskosten beteiligen. Es verbleibt eine Lücke von zurzeit ca. 70 %, die aufgrund der fehlenden Berücksichtigung von Kostensteigerungen weiter steigen wird. Das Land Niedersachsen, das diesem Vorgehen und dieser Finanzierung zugestimmt hat, steht in der Pflicht, die Kommunen von den Folgekosten vollständig zu entlasten. Es müssen dringend richtungsweisende Entscheidungen getroffen werden, damit die Schulträger mit den vorbereitenden Arbeiten beginnen können.

Das Land Niedersachsen hat seit dem Jahr 2014 mit der „Offensive Ganztags“ landesweit dafür geworben, Schulen in Ganztagschulen umzuwandeln. Im Bereich der Grundschulen sind inzwischen ca. 66 % der Grundschulen Ganztagschulen.

Da sich seit 2014 landesweit viele Schulträger und Schulen auf den Weg gemacht haben, Ganztagschule zu werden, muss dringend seitens des Landes dafür gesorgt werden, dass dieser Weg fortgeführt wird. Wenn im Rahmen der Einführung des Rechtsanspruchs alles wieder zurück in Richtung Hort gedreht würde, wäre das bildungspolitisch alles nicht sachgerecht. Eltern, Schülerinnen und Schüler, Schulen und Schulträger sind dringend darauf angewiesen, dass sich das Land Niedersachsen klar und deutlich dazu bekennt, zur Erfüllung des Rechtsanspruchs die Ganztagschulen im Grundschulbereich flächendeckend auszubauen und die entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Ohne Festlegung der Rahmenbedingungen kann kein Schulträger Verantwortung übernehmen und mit den Planungen vor Ort beginnen.

Die politische Verantwortung für das Umsetzen dieses Rechtsanspruchs liegt beim Land. Es bedarf dringend eines Konzeptes im Hinblick auf Umsetzung, Qualität und Finanzierung. Das Land steht in der Verantwortung, Grundlage und Rahmen für die Umsetzung des Rechtsanspruchs zu schaffen.

Die kommunalen Schulträger sind bereit, ihren Beitrag für die Erfüllung des Rechtsanspruchs zu leisten. Im Interesse unserer Kinder und Eltern bieten wir dem Land Unterstützung an – trotz erheblicher rechtlicher Bedenken bzgl. des von Bund und Ländern eingeschlagenen Weges.

Städte, Gemeinden und Samtgemeinden engagieren sich bereits heute aktiv beim Ausbau der Ganztagschulen. Damit diese Anstrengungen nicht in Leere laufen, erwarten wir vom Land:

1. Das Land bekennt sich - kurzfristig - zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern im Rahmen der Ganztagschule. Ganztagschulen sind vom Land auskömmlich zu finanzieren. Derzeit erhalten die Schulen lediglich 75 % des vollen Ganztagszuschlages an Lehrerstunden. Dieser ist auf 100 % zu erhöhen. Überdies übernimmt das Land die aus der Einführung des Rechtsanspruchs resultierenden Folgekosten für die Kommunen.
2. Das Land ist aufgefordert, unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände einen entsprechenden rechtlichen Rahmen zu schaffen. Dieser ist auch finanziell zu hinterlegen.
3. Dazu müssen das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) und das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) angepasst werden und aufeinander abgestimmt werden. Bisher wird der Teil der Ganztagschule über das NSchG abgewickelt. Daneben gibt es die Regelungen zur ausschließlichen Hortbetreuung und zur Randstunden- sowie Ferienbetreuung in der Regel über das NKiTaG. Für den Bereich der Ganztagschule ist ein einheitlicher rechtlicher Rahmen zu schaffen. Unterschiedliche Standards schaffen Hürden und Grenzen, die nicht mehr zeitgemäß sind.
4. Land und Kommunen entwickeln gemeinsam ein pädagogisches Konzept für die Ausgestaltung des Ganztagsbetriebes. Schule und Jugendhilfeträger kooperieren in gegenseitiger Akzeptanz und auf Augenhöhe. Land und Kommunen entwickeln das bereits bestehende gemeinsame Bildungsverständnis weiter. Ganztagschulen sollen zu echten Lern- und Lebensorten werden. Dazu gehören verbindliche Bildungsinhalte, gezielte individuelle Fördermöglichkeiten, Mittagessen und begleitender sozialpädagogische Beratung und Betreuung.
5. Für die Zusammenarbeit von Trägern der Jugendhilfe mit Schulen bzw. von Kommunen mit Schulen sind auch weiterhin entsprechende Kooperationsverträge zu schließen, die die jeweiligen Kompetenzen regeln. Diese Vereinbarungen sollen Grundlage sein für eine von gegenseitigem Vertrauen geprägte partnerschaftliche Zusammenarbeit. Bestehende Konzepte und Vereinbarungen sollen Bestand haben, individuelle Gestaltungsspielräume vor Ort müssen erhalten bleiben.
6. Alle in der Ganztagschule Tätige arbeiten als multiprofessionelles Team zusammen. Dazu gehören Lehrkräfte, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Psychologinnen und Psychologen, Erzieherinnen und Erzieher sowie Ehrenamtliche etc. Die Gesamtverantwortung für die Ganztagschule liegt grundsätzlich bei der Schulleitung.
7. Das Nebeneinander von Ganztagschule und Betreuung durch die Jugendhilfe (Horteinrichtungen) wird beendet. Zwei parallele Systeme führen immer zu einer Ungleichbehandlung und zu Mehrkosten.
8. Für den Übergang von Hort auf Ganztagschule müssen angemessene Regelungen und Übergangsfristen gefunden werden. Die bisher für die Finanzierung der Horteinrichtungen verwendeten Finanzmittel des Landes und der Kommunen werden für das System der Ganztagschule zur Verfügung gestellt.
9. Das Land wird aufgefordert, ein nachhaltiges und langfristig angelegtes (zusätzliches) Schulinvestitionsprogramm aufzulegen, welches den Kommunen einen größtmöglichen Gestaltungsrahmen für die Umsetzung der Ganztagschulbetreuung vor Ort ermöglicht. Regelungen, welche zu detaillierte Vorgaben machen, hemmen den schnellen Ausbau und erzeugen unnötigen Verwaltungsaufwand. Die angekündigten Investitionsmittel des Bundes reichen für die Ausstattung der Schulen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern nicht aus.
10. Antragsfristen für Förderprogramme von Bund und Land sind mit für die Träger vor Ort angemessenen und umsetzbaren Fristen auszustatten.

Resolution

zur Gewährleistung der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter

verabschiedet vom Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 13.10.2022

Die Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027 ist bildungspolitisch eine große Herausforderung für Land und Kommunen. Auch die Stadt Alfeld (Leine) möchte diesem Anspruch gerecht werden. Mit großer Sorge blicken wir dabei aber auf die immer kürzer werdende verbleibende Zeit, die bis zur Einführung des Rechtsanspruchs noch zur Verfügung steht. Seit der Beschlussfassung auf Bundesebene im September 2021 warten wir auf Aussagen des Landes zur Ausgestaltung des Rechtsanspruchs in Niedersachsen. Dabei ist der Vorlauf, den das Land bei der Entscheidungsfindung auf Bundesebene hatte, nicht berücksichtigt.

Der aktuelle Stillstand in der Landespolitik und die fehlende klare Positionierung seitens des Landes für eine Ausgestaltung des Rechtsanspruchs im Rahmen der Ganztagschule macht es uns als kommunaler Schulträger unmöglich, entsprechende Vorbereitungen zu treffen und mit den Planungen zu beginnen. Dabei stellen wir uns insbesondere folgende Fragen:

- Wann wird es landesseitig eine inhaltliche Festlegung zur Umsetzung des Rechtsanspruchs in Niedersachsen geben?
- Ist sichergestellt, dass der Rechtsanspruch im Rahmen der Ganztagschule umgesetzt werden soll? Wird der in 2014 im Rahmen der Offensive Ganztagschule eingeschlagene niedersächsische Weg fortgeführt?
- Oder denkt das Land doch noch über den Ausbau von Horten nach?
- Was müssen wir als Kommunen ausbauen: Schulen oder Horte?
- Wann werden die nächsten Förderrichtlinien für den Investitionsausbau veröffentlicht?
- Erhalten die Kommunen bei der vorgenannten Förderung dieses Mal ausreichend Zeit für die Umsetzung von großen Baumaßnahmen?
- Stellt das Land zusätzliche Fördermittel für den investiven Ausbau zur Verfügung?

Die Klärung dieser Fragestellungen, die uns als Kommune vor große Herausforderungen stellt und die mit einem großen finanziellen und personellen Ressourcenaufwand verbunden sind, ist für uns Grundvoraussetzung zur Umsetzung der Erfüllung des Rechtsanspruchs.

Die Stadt Alfeld (Leine) unterstützt die Umsetzung des Rechtsanspruchs für die Betreuung von Grundschulkindern ab dem Schuljahr 2026/2027 und ist bereit, Ihren Beitrag zur Umsetzung des Rechtsanspruchs zu leisten. Für den Erfolg der Umsetzung des Rechtsanspruchs ist auch die Einbeziehung aller beteiligten Akteure vor Ort notwendig. Nur so können vor Ort akzeptierte und anerkannte Bedingungen für die Umsetzung des Rechtsanspruchs geschaffen werden.

Schließlich bedürfen Baumaßnahmen und Strukturveränderungen dieser Größenordnung eines erheblichen zeitlichen Vorlaufs. Wir stehen aktuell vor der großen Herausforderung, mit den konkreten Planungen zu beginnen. Gleichzeitig sind uns die Rahmenbedingungen nicht bekannt. Wir fordern daher das Land auf, endlich Klarheit zu schaffen und den Kommunen den Beginn konkreter Planungen zu ermöglichen!

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 30.08.2022

Amt: Sportamt
AZ: 52.10

Vorlage Nr. 123/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Sportausschuss	22.09.2022
Verwaltungsausschuss	11.10.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	13.10.2022

Erhöhung der Entgelte für die Nutzung der stadt eigenen und landkreiseigenen Sporthallen in Alfeld

Seit dem 01.04.2014 erhebt die Stadt Alfeld (Leine) ein Nutzungsentgelt für die Nutzung von Sporthallen, das 50 % der vom Landkreis geforderten Nutzungsentschädigung beträgt. Vor Einführung der Sporthallennutzungsentgelte wurde der städtische Haushalt mit jährlich ca. 55.000 € für die Vereinsnutzung in Sporthallen des Landkreises Hildesheim belastet. Durch Einführung des Sporthallennutzungsentgeltes wurde dieser Betrag zu 79 % kompensiert. Das neuste Haushaltssicherungskonzept für die mittelfristige Finanzplanung sieht eine 10 % Erhöhung der Sporthallennutzungsentgelte vor. Diese lässt erwarten, dass der an den Landkreis für die Vereinsnutzung zu entrichtende Betrag dann zu 86,5 % kompensiert wird.

Alle Sporthallen nutzenden Vereine wurden bereits im Juni 2022 über die laut Haushaltssicherungskonzept angestrebte zehnpromtente Erhöhung der Sporthallennutzungsentgelte per Email informiert.

Beiliegender Änderungsentwurf der Entgeltordnung sieht 60 % der Nutzungskosten pro Zeitstunde vor, die der Landkreis für die unterschiedlichen Hallenkategorien berechnet. Änderungen sind farblich hervorgehoben. Eine Entgeltanpassung an die Preisentwicklung gemäß Verbraucherpreisindex ist wie bisher über eine Klausel für Folgejahre vorgesehen.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt beiliegende Änderung der Sporthallenbenutzungs- und entgeltordnung“

Anlage:

Änderung der Sporthallenbenutzungs- und entgeltordnung

Sporthallenbenutzungs- und Entgeltordnung

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Sporthallen der Stadt Alfeld (Leine) und die Schulsporthallen des Landkreises Hildesheim können Vereinen, Verbänden, und Betriebssportgruppen auf Antrag für den Trainings- und Wettkampfbetrieb überlassen werden, soweit die Sporthallen dafür geeignet sind und schulische, personelle oder organisatorische Belange nicht entgegenstehen. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (2) Die Überlassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs. Sie kann mit Auflagen und/oder Bedingungen versehen werden. Ein Widerruf ist kurzfristig insbesondere dann möglich, wenn die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erwarten lässt.

§ 2

Benutzungserlaubnis

- (1) Der Antrag auf Überlassung einer Sporthalle ist an die Stadt Alfeld (Leine) -Sportamt- zu richten. Die Weitergabe einer von ihr erteilten Benutzungserlaubnis oder eine Untervermietung der Sporthalle ist nicht gestattet.
- (2) Die Benutzungserlaubnis schließt andere Erlaubnisse/Genehmigungen nicht ein. Das gilt insbesondere für die Bestimmungen des Brandschutzes und des Versammlungsrechts.

§ 3

Privatrechtliche Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der eigenen Sporthallen und für die Benutzung der Schulsporthallen des Landkreises erhebt die Stadt Alfeld (Leine) ein privatrechtliches Entgelt. Dieses Entgelt entspricht **60 %** der vom Landkreis Hildesheim für die Benutzung der kreiseigenen Schulsporthallen festgesetzten Beträge.
- (2) Das Benutzungsentgelt beträgt pro angefangene, tatsächlich in Anspruch genommene Benutzungsstunde
 - a) **4,13 €** für die städtischen Sporthallen und für Gymnastikhallen **(+0,69 €)**
 - b) **6,95 €** für eine einteilige Sporthalle **(+1,16 €)**
 - c) **8,59 €** für eine zweiteilige Sporthalle **(+1,43 €)**
 - d) **10,22 €** für eine dreiteilige Sporthalle **(+1,71 €)**

Diese Beträge werden jährlich gemäß der jahresdurchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland an die Preisentwicklung angepasst. **Bezugsjahr für die o. g. Beträge ist insoweit das Jahr 2021.**

- (3) Mit dem Benutzungsentgelt sind grundsätzlich folgende Nebenkosten abgegolten: Hausmeister (soweit vorhanden), Heizung, Energie, Reinigung, Wasser. Entstehen durch die Benutzung Kosten besonderer Art oder außergewöhnlichen Umfangs, so sind diese zusätzlich zu entrichten.

§ 4

Abrechnung / Vorauszahlungen

- (1) Die tatsächlich in Anspruch genommenen Benutzungsstunden werden im Februar für das zurückliegende Kalenderjahr abgerechnet. Der Abrechnungsbetrag wird 2 Wochen nach Rechnungserteilung fällig.
- (2) Auf den Abrechnungsbetrag sind vierteljährlich Vorauszahlungen zu leisten und zwar am **15.03., 15.06., 15.09. und 15.12.** eines Jahres. Die Höhe der Vorauszahlungen wird in der Abrechnung nach den im Vorjahr in Anspruch genommenen Benutzungsstunden festgelegt.
- (3) Entsteht die Zahlungsverpflichtung erstmalig im Verlauf eines Kalenderjahres, richtet sich die Höhe der Vorauszahlungen nach den beantragten Benutzungsstunden.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, dem Sportamt monatlich bis zum 10. des Folgemonats nicht genutzte Hallenzeiten mitzuteilen. Verspätete Mitteilungen werden in der Abrechnung nicht berücksichtigt.
- (5) Befindet sich ein Nutzer mit der Zahlung einer Vorausleistung oder des Abrechnungsbetrages mehr als 3 Monate in Verzug, kann ihm die weitere Benutzung einer Halle untersagt werden.

§ 5

Benutzungsbedingungen für die Sporthallen des Landkreises Hildesheim

Die Überlassung der Sporthallen des Landkreises Hildesheim erfolgt zu den in den „Richtlinien für die Überlassung schulischer Einrichtungen des Landkreises Hildesheim zu schulfremden Zwecken“ (Anlage 1) festgelegten Benutzungsbedingungen, sofern diese Sporthallenbenutzungs- und Entgeltordnung keine abweichende Regelung enthält.

§ 6**Benutzungsbedingungen für die Sporthallen
der Stadt Alfeld (Leine)**

- (1) Die Überlassung der Sporthallen der Stadt Alfeld (Leine) erfolgt zu den in der Sporthallenbenutzungsordnung (Anlage 2) festgelegten Benutzungsbedingungen, sofern diese Sporthallenbenutzungs- und Entgeltordnung keine abweichende Regelung enthält.
- (2) Sporthallen, deren Benutzung in einem Betriebsführungsvertrag zwischen der Stadt Alfeld (Leine) und einem Sportverein geregelt wird, sind von der Erhebung eines Benutzungsentgeltes ausgenommen.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Sporthallenbenutzungs- und Entgeltregelung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Sporthallenbenutzungs- und Entgeltregelung vom 20.12.2013 ihre Gültigkeit.

Alfeld (Leine, den

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

Beushausen

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 30.08.2022

Amt: Sportamt
AZ: 52.10.

Vorlage Nr. 134/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Sportausschuss	22.09.2022
Verwaltungsausschuss	11.10.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	13.10.2022

Beschluss einer Benutzungs- und Entgeltordnung für den Kunstrasenplatz im Sportzentrum Alfeld (Leine)

Dank einer nahezu 90 % Förderung durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen kann der lang ersehnte Kunstrasenplatz im Sportzentrum an der Ziegelmasch Ende Oktober 2022 fertig gestellt werden. Zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Nutzungsablaufs ist es ratsam, eine Benutzungsordnung vorzugeben. Entsprechend sind in beiliegendem Entwurf der Benutzungs- und Entgeltordnung Festlegungen zum Nutzerkreis, Nutzungszeiten, Verantwortlichkeiten, Haftungsregelungen und auch dem auf der Kunstrasenfläche zugelassenem Schuhwerk getroffen.

Die Benutzungsordnung räumt den Alfelder Schulen und Fußballvereinen den Vorrang vor anderen Nutzergruppen ein. Eine entgeltfreie Überlassung ist an Alfelder Schulen, Sportvereine, betreute Jugendgruppen und an den Stadtjugendring Alfeld vorgesehen. Auswärtige Nutzer haben ein Entgelt zu entrichten- orientiert an den Kosten aus dem Umkreis. Die Kosten für Fremdnutzer betragen z.B. in Havelse und Neuhof für ein Spiel 200 € netto und in Northeim 125 €.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt beiliegende Benutzungs- und Entgeltordnung für den Kunstrasenplatz im Sportzentrum Alfeld (Leine) an der Ziegelmasch“

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Kunstrasenplatz im Sportzentrum Alfeld (Leine)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung des im Oktober 2022 mit Fördermitteln des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen erstellten Kunstrasenplatzes im Sportzentrum Alfeld (Leine) an der Ziegelmasch.

§ 2 Zulässige Nutzungen

- (1) Der Kunstrasenplatz dient vorrangig den Alfelder Schulen und Alfelder Sportvereinen im Stadtkern und den zugehörigen Ortschaften zur Abhaltung des Fußball Spiel- und Trainingsbetriebes. Über zugelassene Nutzungen erstellt die Stadt einen Belegungsplan.
- (2) Anderen Alfelder Vereinen oder Gruppen sowie auswärtigen Nutzern kann der Kunstrasenplatz zur sportlichen Nutzung überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Interessen der in Abs. 1 Genannten möglich ist.
- (3) Der Kunstrasenplatz wird den Benutzern nur durch vorherige Zustimmung des Sportamtes der Stadt Alfeld zur Verfügung gestellt. Eine Benutzung ohne erteilte Zustimmung darf nicht erfolgen. Die Zulassung schließt die Nutzung der Umkleiden und Sanitäranlagen im Hindenburgstadion 1 mit ein. Der Nutzungsantrag ist spätestens 2 Wochen vor dem gewünschten Termin (schriftlich / per mail) zu stellen. Schlüssel werden im Sportamt der Stadt Alfeld ausgegeben. Mit der Schlüsselannahme akzeptiert der Schlüsselnehmer diese Benutzungsordnung.

§ 3 Nutzungszeiten

Die Nutzung des Kunstrasenplatzes richtet sich nach den von der Stadt Alfeld aufgestellten Belegungsplänen. Eine Nutzung ist innerhalb folgender Zeiträume möglich- während des Schulbetriebes von Montag bis Freitag bis 15.30 Uhr wird den Schulen ein Vorrang vor anderen Nutzern eingeräumt:

01.04. – 15.10.	werktags 8 - 20 Uhr,	Sonn- u. Feiertage 9 – 13 Uhr und 15 – 20 Uhr
16.10. – 31.03.	werktags 8 - 22 Uhr,	Sonn- u. Feiertage 9 – 20 Uhr

§ 4 Benennung eines Verantwortlichen

- (1) Die Benutzer haben gegenüber der Stadt Alfeld einen verantwortlichen Leiter zu benennen.
- (2) Der verantwortliche Leiter hat auf die Einhaltung der Nutzungszeiten gemäß § 3 und der Nutzungsbestimmungen gemäß § 5 zu achten.
- (3) Der Verantwortliche gemäß Abs. 1 ist berechtigt, seine Aufgaben im Einverständnis mit der Stadt Alfeld und nach vorausgehender Ankündigung auf einen Dritten (Beauftragten) zu übertragen.

§ 5 Bestimmungen über die Benutzung des Kunstrasenplatzes

- (1) Der Kunstrasenplatz sowie alle Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Die jeweiligen Benutzer verpflichten sich, sparsam mit Energie (Heizung, Warmwasser, Strom usw.) umzugehen.
- (2) Beschädigungen, fehlende Geräte oder Verunreinigungen sind der Stadt Alfeld unverzüglich vom verantwortlichen Leiter anzuzeigen.
- (3) Vor der Benutzung müssen grobe, sichtbare Verunreinigungen auf dem Kunstrasenplatz, wie z. B. herabgefallene Zweige, Dosen etc. entfernt werden.
- (4) Verhalten
Das Betreten des Kunstrasenplatzes ist den Spielern, Trainern, Schiedsrichtern und sonstigen Offiziellen vorbehalten. Zuschauer haben sich ausschließlich auf der gepflasterten Fläche hinter der Barriere aufzuhalten. Dies gilt insbesondere bei Spielen auf Kleinfeldern. Die Gastgebermannschaft muss die Gäste auf diese Vereinbarung vor dem Spiel hinweisen.
- (5) Schuhe
 - (a) Der Kunstrasenplatz ist nur mit dem dafür geeigneten Schuhwerk zu betreten. Schuhe mit Schraubstollen, Mixed-Stollen oder Spikes sind absolut verboten. Diese Stollen beschädigen den Kunstrasenbelag. Erlaubt sind Sportschuhe mit Kunststoffnocken oder -noppen.
 - (b) Es darf nicht mit verdrecktem Schuhwerk trainiert oder gespielt werden. Das Schuhwerk ist generell vor dem Betreten von Erdresten etc. zu reinigen – insbesondere bei schlechter Witterung. Dies gilt auch nach kurzfristigem Verlassen des Kunstrasenplatzes (z. B. zum Ball holen).
- (6) Nach jeder Nutzung sind die im Bereich der Sportanlage zurückgelassenen Abfälle aller Art vom Nutzer vollständig in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter bei den Kabinen am A-Platz im Hindenburgstadion 1 zu entsorgen. Größere Müllmengen sind vom Nutzer selbst zu entsorgen.
- (7) Rauchen
Auf der gesamten Kunstrasen-Sportanlage herrscht absolutes Rauchverbot.
- (8) Hunde
Auf der Kunstrasenfläche sind Hunde verboten. Diese dürfen ausschließlich angeleint auf der gepflasterten Fläche hinter der Barriere mitgeführt werden.
- (9) Verbote auf dem Kunstrasenplatz
 - (a) das Befahren mit Fahrzeugen, dies gilt auch für Fahrräder. Fahrräder sind außerhalb der umzäunten Fläche abzustellen,
 - (b) das Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art
 - (c) das Konsumieren von Speisen (inkl. Kaugummis und Bonbons) und Getränken (ausgenommen Wasser).
 - (d) Offenes Feuer (z. B. Grill) und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern
 - (e) das Schleifen von Gegenständen auf dem Boden,
 - (f) Wurfsporarten (Speerwerfen, Diskus, Hammer etc.)
- (10) Die Anlage gilt bei Schnee sowie Vereisung (Eis) als gesperrt.

- (11) Flutlicht
 - (g) Die Flutlichtanlage wird ausschließlich durch autorisierte Personen ein- bzw. ausgeschaltet.
 - (h) Die Nutzung der Flutlichtanlage soll bei halber Platzbelegung nur mit 2 Strahlern erfolgen.
- (12) Die Tore zum Sportgelände werden ausschließlich durch autorisierte Personen auf- bzw. abgeschlossen.
- (13) Die beweglichen Fußballtore sind nach der Nutzung wieder vom Platz herunter und auf die dafür vorgesehenen Pflasterflächen am Rand des Spielfelds zu stellen.
- (14) Bälle, Trainingsmaterialien und weiteres Equipment sind selber mitzubringen.
- (15) Mitarbeiter der Stadt Alfeld (Leine) sind berechtigt, weitere Anordnungen zu treffen, um die pflegliche Behandlung des Kunstrasenplatzes einschließlich seiner Einrichtungen und Geräte sicher zu stellen.
- (16) Die im Bereich des Kunstrasens und des Umkleidebereiches im Hindenburgstadion 1 angebrachten Hinweisschilder gelten als Teil dieser Benutzungsordnung.

§ 6 Sperrung und Rücknahme der Genehmigung

- (1) Die Stadt Alfeld ist dazu berechtigt
 - (a) den Kunstrasenplatz zu sperren, wenn er überlastet ist, witterungsbedingt unbespielbar ist oder wenn durch die Benutzung erhebliche Schäden zu erwarten sind,
 - (b) die Benutzung des Kunstrasenplatzes zu verwehren oder mit besonderen Auflagen zu versehen,
 - (c) bei Verstoß gegen diese Ordnung oder Zuwiderhandlung gegenüber Anordnungen von Mitarbeitern der Stadt Alfeld einzelne Personen von der Nutzung des Kunstrasenplatzes auszuschließen.
- (2) Dies gilt auch für bereits erteilte Genehmigungen.

§ 7 Überlassung

- (1) Die Überlassung erfolgt entgeltfrei an Alfelder Schulen, Sportvereine, betreute Jugendgruppen und an den Stadtjugendring Alfeld.
- (2) Auswärtige Nutzer haben ein Benutzungsentgelt zu entrichten.

§ 8 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Überlassung des Kunstrasenplatzes erhebt die Stadt Alfeld (Leine) von auswärtigen Nutzern folgende Benutzungsentgelte, die eine Woche vor dem Nutzungstermin zu zahlen sind:
 - (a) Trainingseinheit (90 min) 150 €
 - (b) Spiel (120 min) 200 €
 - (c) Turniere, längere Nutzungszeiten 300 €
 - (d) Die Nutzung der Umkleideräume /Sanitäreinrichtungen im Hindenburgstadion1 ist in dem Entgelt enthalten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - (a) die Sportanlage über die durch § 2 zugelassene Nutzung hinaus nutzt,
 - (b) die Sportanlage nutzt, ohne zu den Nutzungsberechtigten gemäß § 2 zu zählen,
 - (c) die in § 3 festgelegten Nutzungszeiten nicht beachtet,
 - (d) durch sein Handeln oder Unterlassen eine Nutzung der Sportanlage außerhalb der zugelassenen Nutzungen, Nutzungszeiten oder über den Nutzerkreis hinaus ermöglicht
 - (e) die Bestimmungen des § 5 nicht beachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Nutzungsverbot oder mit dem Versehen von Auflagen bei weiteren Nutzungen geahndet werden. Entstehen durch das ordnungswidrige Verhalten Mehrkosten bei der Unterhaltung des Platzes, werden diese dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 10 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle durch seine Benutzung entstandenen Schäden.
- (2) Die Stadt Alfeld (Leine) übernimmt keine Haftung für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der von den Nutzern und Besuchern oder sonstigen Dritten eingebrachten Sachen (Kleidung, Wertgegenstände, Geld etc.).
- (3) Nutzer müssen eine Unfall- und (Privat) Haftpflichtversicherung haben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am _____ in Kraft.

Alfeld (Leine),

Stadt Alfeld (Leine)
-Der Bürgermeister-

Beushausen

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 23.09.2022

Amt: Sportamt
AZ: 52.10

Vorlage Nr. 134/XIX/1

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	11.10.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	13.10.2022

Beschluss einer Benutzungs- und Entgeltordnung für den Kunstrasenplatz im Sportzentrum Alfeld (Leine)

In der Sitzung des Sportausschusses am 22.09.2022 wurden noch redaktionelle Änderungen an der Benutzungsordnung vorgenommen. Diese sind in der Anlage rot markiert.

Der Sportausschuss hat diese einstimmig befürwortet.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt beiliegende Benutzungs- und Entgeltordnung für den Kunstrasenplatz im Sportzentrum Alfeld (Leine) an der Ziegelmasch.“

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Kunstrasenplatz im Sportzentrum Alfeld (Leine)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung des im Oktober 2022 mit Fördermitteln des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen erstellten Kunstrasenplatzes im Sportzentrum Alfeld (Leine) an der Ziegelmasch. **Die Regelungen in dieser Benutzungsordnung gelten für die gesamte Fläche des Kunstrasenplatzes (Kunstrasen und gepflasterte Fläche).**

§ 2 Zulässige Nutzungen

- (1) Der Kunstrasenplatz dient vorrangig den Alfelder Schulen und Alfelder Sportvereinen im Stadtkern und den zugehörigen Ortschaften zur Abhaltung des Fußball Spiel- und Trainingsbetriebes. Über zugelassene Nutzungen erstellt die Stadt einen Belegungsplan.
- (2) Anderen Alfelder Vereinen oder Gruppen sowie auswärtigen Nutzern kann der Kunstrasenplatz zur sportlichen Nutzung überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Interessen der in Abs. 1 Genannten möglich ist.
- (3) Der Kunstrasenplatz wird den Benutzern nur durch vorherige Zustimmung des Sportamtes der Stadt Alfeld zur Verfügung gestellt. Eine Benutzung ohne erteilte Zustimmung darf nicht erfolgen. Die Zulassung schließt die Nutzung der Umkleiden und Sanitäranlagen im Hindenburgstadion 1 mit ein. Der Nutzungsantrag ist spätestens 2 Wochen vor dem gewünschten Termin (schriftlich / per mail) zu stellen. Schlüssel werden im Sportamt der Stadt Alfeld ausgegeben. Mit der Schlüsselannahme akzeptiert der Schlüsselnehmer diese Benutzungsordnung.

§ 3 Nutzungszeiten

Die Nutzung des Kunstrasenplatzes richtet sich nach den von der Stadt Alfeld aufgestellten Belegungsplänen. Eine Nutzung ist innerhalb folgender Zeiträume möglich- während des Schulbetriebes von Montag bis Freitag bis 15.30 Uhr wird den Schulen ein Vorrang vor anderen Nutzern eingeräumt:

01.04. – 15.10.	werktags 8 - 20 Uhr,	Sonn- u. Feiertage 9 – 13 Uhr und 15 – 20 Uhr
16.10. – 31.03.	werktags 8 - 22 Uhr,	Sonn- u. Feiertage 9 – 20 Uhr

§ 4 Benennung eines Verantwortlichen

- (1) Die Benutzer haben gegenüber der Stadt Alfeld einen verantwortlichen Leiter zu benennen.
- (2) Der verantwortliche Leiter hat auf die Einhaltung der Nutzungszeiten gemäß § 3 und der Nutzungsbestimmungen gemäß § 5 zu achten.
- (3) Der Verantwortliche gemäß Abs. 1 ist berechtigt, seine Aufgaben im Einverständnis mit der Stadt Alfeld und nach vorausgehender Ankündigung auf einen Dritten (Beauftragten) zu übertragen.

§ 5 Bestimmungen über die Benutzung des Kunstrasenplatzes

- (1) Der Kunstrasenplatz sowie alle Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Die jeweiligen Benutzer verpflichten sich, sparsam mit Energie (Heizung, Warmwasser, Strom usw.) umzugehen.
- (2) Beschädigungen, fehlende Geräte oder Verunreinigungen sind der Stadt Alfeld unverzüglich vom verantwortlichen Leiter anzuzeigen.
- (3) Vor der Benutzung müssen grobe, sichtbare Verunreinigungen auf dem Kunstrasenplatz, wie z. B. herabgefallene Zweige, Dosen etc. entfernt werden.
- (4) Verhalten
Das Betreten des Kunstrasenplatzes ist den Spielern, Trainern, Schiedsrichtern und sonstigen Offiziellen vorbehalten. Zuschauer haben sich ausschließlich auf der gepflasterten Fläche hinter der Barriere aufzuhalten. Dies gilt insbesondere bei Spielen auf Kleinfeldern. Die Gastgebermannschaft muss die Gäste auf diese Vereinbarung vor dem Spiel hinweisen.
- (5) Schuhe
 - (a) Der Kunstrasenplatz ist nur mit dem dafür geeigneten Schuhwerk zu betreten. Schuhe mit Schraubstollen, Mixed-Stollen oder Spikes sind absolut verboten. Diese Stollen beschädigen den Kunstrasenbelag. Erlaubt sind Sportschuhe mit Kunststoffnocken oder -noppen.
 - (b) Es darf nicht mit verdrecktem Schuhwerk trainiert oder gespielt werden. Das Schuhwerk ist generell vor dem Betreten von Erdresten etc. zu reinigen – insbesondere bei schlechter Witterung. Dies gilt auch nach kurzfristigem Verlassen des Kunstrasenplatzes (z. B. zum Ball holen).
- (6) Nach jeder Nutzung sind die im Bereich der Sportanlage zurückgelassenen Abfälle aller Art vom Nutzer vollständig in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter bei den Kabinen am A-Platz im Hindenburgstadion 1 zu entsorgen. Größere Müllmengen sind vom Nutzer selbst zu entsorgen.
- (7) Rauchen
Auf der gesamten Kunstrasenplatz herrscht absolutes Rauchverbot.
- (8) Hunde
Auf der Kunstrasenfläche sind Hunde verboten. Diese dürfen ausschließlich angeleint auf der gepflasterten Fläche hinter der Barriere mitgeführt werden.
- (9) Verbote auf dem Kunstrasenplatz
 - (a) das Befahren mit Fahrzeugen, dies gilt auch für Fahrräder. Fahrräder sind außerhalb der umzäunten Fläche abzustellen,
 - (b) das Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art
 - (c) das Konsumieren von Speisen (inkl. Kaugummis und Bonbons) und Getränken (ausgenommen Wasser).
 - (d) Offenes Feuer (z. B. Grill) und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern
 - (e) das Schleifen von Gegenständen auf dem Boden,
 - (f) Wurfsporarten (Speerwerfen, Diskus, Hammer etc.)
- (10) Die Anlage gilt bei Schnee sowie Vereisung (Eis) als gesperrt.

- (11) Flutlicht
- a) Die Flutlichtanlage wird ausschließlich durch autorisierte Personen ein- bzw. ausgeschaltet.
 - b) Die Nutzung der Flutlichtanlage **hat** bei halber Platzbelegung nur mit 2 Strahlern **zu** erfolgen.
- (12) Die Tore zum Sportgelände werden ausschließlich durch autorisierte Personen auf- bzw. abgeschlossen.
- (13) Die beweglichen Fußballtore sind nach der Nutzung wieder vom Platz herunter und auf die dafür vorgesehenen Pflasterflächen am Rand des Spielfelds zu stellen. **Dabei ist insbesondere § 5 (9 e) zu beachten.**
- (14) Bälle, Trainingsmaterialien und weiteres Equipment sind selber mitzubringen.
- (15) Mitarbeiter der Stadt Alfeld (Leine) sind berechtigt, weitere Anordnungen zu treffen, um die pflegliche Behandlung des Kunstrasenplatzes einschließlich seiner Einrichtungen und Geräte sicher zu stellen.
- (16) Die im Bereich des Kunstrasens und des Umkleidebereiches im Hindenburgstadion 1 angebrachten Hinweisschilder gelten als Teil dieser Benutzungsordnung.

§ 6 Sperrung und Rücknahme der Genehmigung

- (1) Die Stadt Alfeld ist dazu berechtigt
- (a) den Kunstrasenplatz zu sperren, wenn er überlastet ist, witterungsbedingt unbespielbar ist oder wenn durch die Benutzung erhebliche Schäden zu erwarten sind,
 - (b) die Benutzung des Kunstrasenplatzes zu verwehren oder mit besonderen Auflagen zu versehen,
 - (c) bei Verstoß gegen diese Ordnung oder Zuwiderhandlung gegenüber Anordnungen von Mitarbeitern der Stadt Alfeld einzelne Personen von der Nutzung des Kunstrasenplatzes auszuschließen.
- (2) Dies gilt auch für bereits erteilte Genehmigungen.

§ 7 Überlassung

- (1) Die Überlassung erfolgt entgeltfrei an Alfelder Schulen, Sportvereine, betreute Jugendgruppen und an den Stadtjugendring Alfeld.
- (2) Auswärtige Nutzer haben ein Benutzungsentgelt zu entrichten.

§ 8 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Überlassung des Kunstrasenplatzes erhebt die Stadt Alfeld (Leine) von auswärtigen Nutzern folgende Benutzungsentgelte, die eine Woche vor dem Nutzungstermin zu zahlen sind:
- | | |
|--------------------------------------|-------|
| (a) Trainingseinheit (90 min) | 150 € |
| (b) Spiel (120 min) | 200 € |
| (c) Turniere, längere Nutzungszeiten | 300 € |

- (d) Die Nutzung der Umkleieräume /Sanitäranlagen im Hindenburgstadion1 ist in dem Entgelt enthalten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- (a) die Sportanlage über die durch § 2 zugelassene Nutzung hinaus nutzt,
 - (b) die Sportanlage nutzt, ohne zu den Nutzungsberechtigten gemäß § 2 zu zählen,
 - (c) die in § 3 festgelegten Nutzungszeiten nicht beachtet,
 - (d) durch sein Handeln oder Unterlassen eine Nutzung der Sportanlage außerhalb der zugelassenen Nutzungen, Nutzungszeiten oder über den Nutzerkreis hinaus ermöglicht
 - (e) die Bestimmungen des § 5 nicht beachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Nutzungsverbot oder mit dem Versehen von Auflagen bei weiteren Nutzungen geahndet werden. Entstehen durch das ordnungswidrige Verhalten Mehrkosten bei der Unterhaltung des Platzes, werden diese dem **Nutzer** in Rechnung gestellt.

§ 10 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle durch seine Benutzung entstandenen Schäden.
- (2) Die Stadt Alfeld (Leine) übernimmt keine Haftung für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der von den Nutzern und Besuchern oder sonstigen Dritten eingebrachten Sachen (Kleidung, Wertgegenstände, Geld etc.).
- (3) Nutzer müssen eine Unfall- und (Privat) Haftpflichtversicherung haben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am _____ in Kraft.

Alfeld (Leine),

Stadt Alfeld (Leine)
-Der Bürgermeister-

Beushausen

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 12.09.2022

Amt: Stadtkämmerei
AZ: II.111

Vorlage Nr. 139/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	29.09.2022
Verwaltungsausschuss	11.10.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	13.10.2022

Annahme von weiteren Geldspenden in Höhe von insgesamt 10.105,51 € für den Neubau des Spielplatzes in Langenholzen

Für den Neubau des Spielplatzes in Langenholzen sind sechs weitere Einzelspenden von verschiedenen Zuwendern in Höhe von insgesamt 10.105,51 € auf dem Konto der Stadtkasse der Stadt Alfeld (Leine) eingegangen. Die einzelnen Spender sind der anliegenden Liste zu entnehmen.

Insgesamt wurde bisher ein Spendenbetrag von 20.916,62 € für den Neubau des Spielplatzes in Langenholzen gezahlt.

Gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG i. V. m. § 26 Abs. 2 KomHKVO ist für die Annahmen der Spenden der Verwaltungsausschuss der Stadt Alfeld (Leine) zuständig.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die Annahme der Zuwendungen der verschiedenen Einzelspender*innen in Höhe von insgesamt 10.105,51 € für den Neubau des Spielplatzes in der Ortschaft Langenholzen.“

Anlage

Spendenliste Spielplatz Langenholzen

Lt. Stadtkasse sind seit dem 09.05.2022 weitere Spenden für den Neubau des Spielplatzes in Langenholzen eingegangen:

Name	Zahlungseingang	Betrag
Dorfgemeinschaft Langenholzen	09.05.2022	1.436,61 €
Dorfgemeinschaft Langenholzen	10.05.2022	168,90 €
„Mehr Werte für Menschen“ Stiftung der Volksbank eG Jacobsonstr. 26, 38723 Seesen	24.05.2022	1.800,00 €
Bartels, Gisela Hinrich-Wilhelm-Kopf-Str.4	05.08.2022	1.000,00 €
Sparkasse HGP Zuwendung aus Sparen + Gewinnen	19.08.2022	3.000,00 €
Sparkasse HGP Zuwendung aus Sparen + Gewinnen	19.08.2022	2.700,00 €
Stand: 12.09.2022	Sa.:	10.105,51 €

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 12.09.2022

Amt: Stadtkämmerei
AZ: II.20

Vorlage Nr. 140/XIX

Informationsvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	29.09.2022
Verwaltungsausschuss	11.10.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	13.10.2022

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2022

Für das Haushaltsjahr 2022 sind bis heute folgende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen des § 89 NKomVG mit einem Wert > 10.000,- € bewilligt worden, über die der Rat zu unterrichten ist.

Finanzhaushalt - Investitionen

Beschaffung Wohncontainer
INV-Nr. I211010001

28.000,- €

Im Rahmen der Unterbringung von Obdachlosen ist noch in 2022 die Beschaffung eines Wohncontainers vorgesehen. Bei der Unterbringung von Obdachlosen handelt es sich um eine Pflichtaufgabe im Rahmen der Gefahrenabwehr. Aufgrund der derzeit sehr geringen Anzahl an vorhandenen Unterbringungsmöglichkeiten, dem zu erwartenden Anstieg der Anzahl hilfebedürftiger Personen und der bevorstehenden kalten Jahreszeit wurde ein Container bestellt, um diesen wegen der Lieferfristen rechtzeitig zu Beginn des Winters zur Verfügung stellen zu können.

Die Finanzierung dieser überplanmäßigen Auszahlung erfolgt durch die Sperrung entsprechender Mittel in gleicher Höhe bei der INV-Nr. I541012205 „Neubau Brückenbauwerk 21 Wispenstein – Meimerhausen“. Die Mittel werden in 2022 nicht benötigt.

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) wird hiermit gem. § 89 NKomVG von den vorstehenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterrichtet.

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 13.10.2022